

Königl. Commissar v. Langenn: Es wurde so eben bemerkt, daß in §. 14 gesagt sei, es sei die Spruchbehörde eine Landesbehörde. Ich will bemerken, daß das natürlich nur im weitesten Sinne des Wortes sein könne. Aus der ganzen Vorlage geht hervor, daß an eine Landesbehörde nicht gedacht wird, welche in die bisherigen Verhältnisse der Landesbehörden einträte. Im weitesten Sinne genommen, wüßte ich nicht, wie man die Spruchbehörde anders nennen sollte.

Staatsminister v. Wietersheim: Es scheint mir nothwendig, daß das Ministerium nochmals Aufschluß ertheilt über die Gründe, und zwar wichtigen und dringenden Gründe, weshalb die jetzige Veränderung gewünscht wird. Es hat dem Ministerium seit langer Zeit nicht entgehen können, daß das Studium der Jurisprudenz in Leipzig nicht mit dem Fleiße, besonders nicht mit dem wissenschaftlichen Geiste betrieben wird, der im Allgemeinen bei den andern Facultäten, insbesondere bei der medicinischen und demnächst bei der theologischen, herrscht. Es hat darüber mit erfahrenen Männern Rücksprache genommen, und es ist ihm allgemein versichert worden, daß dieser bedauerliche Mangel größtentheils seinen Grund habe in der fehlerhaften Einrichtung der Examina. Insbesondere ist darauf hingewiesen worden, daß einige wichtige Zweige der Rechtswissenschaft, namentlich der germanische, das deutsche Privatrecht und das öffentliche Recht, im höchsten Grade vernachlässigt werden, und das habe seinen Grund darin, weil in diesen Fächern gar nicht oder nur wenig examinirt werde. Ein nunmehr verstorbener ausgezeichnete Rechtslehrer in Leipzig hat es mir bei dem Antritte meines Amtes zu einer Gewissenspflicht gemacht, auf die Abänderung der Examina hinzuwirken. Ein ebenfalls verstorbener sächsischer Jurist, dessen Ruf in ganz Deutschland anerkannt ist, ist zu mir gekommen und hat es mir in das Gewissen gelegt, daß diesem Zustande ein Ende gemacht werde, und er hat das gethan unter Anführung specieller schlagender Data. Wie sind nun die Examina bei den andern Facultäten eingerichtet? Bei der medicinischen, wo zwei Examina bestehen, ein theoretisches und ein practisches, examiniren sämtliche Professoren, und es ist dadurch die Sicherheit gegeben, daß kein Fach übergangen wird und der Studirende genöthigt ist, für alle Fächer sich vorzubereiten. Bei der theologischen Prüfungscommission findet dasselbe statt. Bei der juristischen Facultät examiniren nur zwei Facultisten nach einem gewissen Turnus. Es soll zwar nicht bekannt sein, wer die Examinatoren sind, allein es ist mir in dem Kreise meiner Privaterfahrungen zur Genüge bekannt geworden, daß die Studenten Mittel haben, ihre Examinatoren vorher zu erfahren. Was nun das juristische Studium betrifft, so wird es leider, mit wenigen Ausnahmen, in den ersten zwei Jahren sehr sorglos betrieben; im dritten Jahre übergeben sich die Studenten einem Repetenten, der die Aufgabe hat, sie zu dem Examen vorzubereiten, zuzustutzen, oder wie es in der Studentensprache heißt, zuzureiten. Sobald nun diese Examinatoren, die eine große Erfahrung darin haben, die künftigen Mitglieder der Facultät, welche den betreffenden Studenten zu prüfen haben, haben erfahren können, so ist ihnen, nachdem sie jenes Mit-

glied der Facultät vielleicht schon hundert Mal haben examiniren hören, nichts leichter, als den Studirenden so vorzubereiten, daß er auf alle Fragen ziemlich vollständig zu antworten weiß. Mehrere dieser Fragen sollen sich sogar häufig wiederholen. Die Folge davon ist, daß Personen eine gute, ja sogar die erste Censur erhalten, von denen es notorisch ist, daß sie nicht die geringste wissenschaftliche Bildung haben, und so wie das Examen vorbei ist, dann sinken sie wieder in dieselbe Nichtigkeit ihres Studiums zurück, mit der sie es vorher betrieben haben. Daß hier ein Uebelstand vorliegt, wird Niemand verkennen, und in der That ist es ein dringender Uebelstand. Nun könnte man zwar sagen und es ist das auch geäußert worden, es liege ja nur an dem Ministerium, die Sache abzustellen; es könnte das auch durch eine bloße Verordnung geschehen. Aber es ist das leider nicht der Fall; denn wenn es möglich wäre, so würde das Ministerium, dem die Sache in der That dringend am Herzen liegt, das schon längst gethan haben, zumal es schon von meinem Vorgänger versucht worden ist. Die Sache ist ganz einfach, weshalb es nicht geht. Nämlich man könnte bestimmen, daß zwar die Facultisten, die Dicastrianten auch ferner mit examiniren, aber alle Professoren auch, so daß zwei Senate gebildet würden. Ersteres wäre aber nicht erwünscht, weil die wenigen Dicastrianten, so achtbar sie auch als practische Juristen sind, doch nicht alle zum Examiniren die vollständige Befähigung besitzen. Indeß würde dies der geringere Uebelstand sein, wenn nur alle übrigen Professoren auch an dem Examen Theil nähmen. Allein man kann es den Professoren nicht zumuthen, diese außerordentlich lästige Arbeit unentgeltlich zu leisten, sondern sie müßten dafür bezahlt werden, und das würde bei dieser Zahl von Personen, um die es sich hier handelt, nicht allein eben so viel, sondern noch mehr kosten, als eine vorübergehende Entschädigung der Dicastrianten. Diesen Weg zu wählen, würde also zu nichts helfen. Endlich mache ich noch auf einen andern Uebelstand aufmerksam. Die Leipziger Juristenfacultät ist mit ausgezeichneten Männern besetzt, und ich kann wohl, ohne ruhmredig zu sein, dreist behaupten, daß sie keiner Universität in Deutschland nachsteht. Gleichwohl gelangen nur sehr selten auswärtige Spruchsachen dahin, und es ist häufig bekannt geworden, daß die bedeutendsten Sachen von europäischem Interesse an andere, minder vollständig besetzte Juristenfacultäten verschickt worden sind. Worin liegt der Grund davon? Im Auslande könnte man glauben, daß die Professoren die Urtheile sprechen; das ist aber nicht der Fall. Es nehmen nur zwei oder drei Professoren daran Theil, die übrigen sind die Dicastrianten. Diese sind gewiß tüchtige practische Männer, die aber keine juristischen Notabilitäten sind, wie die Professoren, und insbesondere wenn Fälle einschlagen, die in dem deutschen Rechte ihre Entscheidungsquellen finden, ist es auffällig, daß gerade der Professor des deutschen Rechts, des Lehrechts und der publicistischen Theile der Jurisprudenz dabei gar nicht concurrirt. Es ist also auch in dieser Hinsicht im Interesse und zur Ehre der Universität dem Auslande gegenüber zu wünschen, daß die auswärtigen Spruchsachen von dem Collegium der Professoren, nicht aber von dem Collegium der Dicastrianten